

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Soonwald-Nahe

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Soonwald-Nahe eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Entscheidungsgremium	6
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	7
§ 8 Einberufung von Sitzungen des Entscheidungsgremiums	7
§ 9 Weitere Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Einberufung neuer Mitglieder ins Entscheidungsgremium	7
§ 10 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht	7
§ 11 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	8
§ 12 Beschlussfassung.....	9
§ 13 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 14 Beteiligungen	9
§ 15 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	10
§ 16 Projektauswahlverfahren	10
§ 17 Geschäftsführung / Regionalmanagement	11
§ 18 Gleichstellung.....	11
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung.....	11
§ 20 Salvatorische Klausel	11
§ 21 In Kraft treten	12
Anhang 1: Mitglieder der LAG Soonwald-Nahe	13
Anhang 2: Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG Soonwald-Nahe.....	15
Anhang 3: Verfahren zur Projektauswahl	16

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

(1) Name

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Förderphase 2014-2020 Soonwald-Nahe“ (in der Kurzfassung und nachfolgend „LAG“ genannt).

(2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Wirtschaftsförderung Landkreis Kreuznach Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach.

(3) Gebietskulisse

Das Gebiet erstreckt sich auf die Verbandsgemeinden (VG) Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Sobernheim, Langenlonsheim, Meisenheim und Rüdesheim sowie auf dem südlichen Teil der VG Kirn-Land mit den Ortsgemeinden Bärenbach, Becherbach, Heimweiler, Limbach, Meckenbach, Otzweiler, der Stadt Kirn und den Bad Kreuznacher Stadtteilen Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bosenheim, Ippenheim, Planig und Winzenheim.

§ 2

Rechtsform

Die LAG ist eine öffentlich-private Partnerschaft ohne eigene Rechtsform. Die Wirtschaftsförderung Landkreis Kreuznach Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) übernimmt die Rechtsgeschäfte der LAG Soonwald-Nahe als federführender und administrativer Partner im Sinne des Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Zweck und Aufgaben

Die LAG trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Leader-Programms unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.

Die LAG erarbeitet, sichtet und bewertet die Projektvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.

(2) Zielsetzung

Die LAG Soonwald-Nahe verfolgt das Ziel der Erarbeitung und Umsetzung der lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) Soonwald-Nahe zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2014-2020.

Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige

- Verantwortliche und Trägerin für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der LILE



- Bindeglied zwischen den Projektträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz
- Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk).

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das LEADER-Entscheidungsgremium
- (3) die Geschäftsführung / Regionalmanagement

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus denjenigen Mitgliedern des Beirats der Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die ihren Sitz in der LEADER-Region haben. Die Mitglieder werden einer der drei folgenden Gruppen zugeordnet: Öffentliche Vertreter, Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter der Zivilgesellschaft. Jede der drei Gruppen darf höchstens einen Anteil von 49% an der Gesamtmitgliederschaft halten. Die Mitglieder der LAG sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

Die Mitgliederversammlung kann Vertreter von Institutionen oder Privatpersonen, die nicht der LAG angehören, beratend hinzuziehen, wenn dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung der Gesamtstrategie, der Schwerpunkte einer Jahresplanung und Mitwirkung an der Entwicklung von Projekten
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des LEADER-Entscheidungsgremiums und deren Vertretern sowie des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in(en) unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Beschlussfassung.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die an der Beschlussfassung oder der Wahl teilnehmenden Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zusammen mindestens 50% ausmachen müssen. Die Wahl von Vertretern von Mitgliedern des LEADER-Entscheidungsgremiums sowie Beschlussfassungen zur Gesamtstrategie können auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail). Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.



Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Gebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. Ihnen kommt eine wichtige Rolle in der Aktivierung weiterer Akteure für die einzelnen Themenforen und Projekt- oder Arbeitsgruppen zu. Auch in der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.

§ 6

Entscheidungsgremium

(1) Zusammensetzung

Das Entscheidungsgremium besteht aus insgesamt 21 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich zu je gleichen Teilen den Bereichen der öffentlichen Hand, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zuordnen lassen.

Folgende Vertreter der öffentlichen Hand sind qua Amt Mitglied bzw. deren Vertreter im Entscheidungsgremium:

- Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach
- Der/die Bürgermeister/in der Stadt Kirn sowie als Vertretung der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Kirn-Land
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie als Vertretung der/die Büroleiter/in der Verbandsgemeinde Meisenheim
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Rüdesheim sowie als Vertretung der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
- Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim sowie als Vertretung ein/e von dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Kreuznach benannte Beigeordnete
- Der/die Geschäftsführer/in der Naheland Touristik GmbH
- Der/die Geschäftsführer/in des Naturpark Soonwald-Nahe e.V.

Die weiteren Mitglieder des Entscheidungsgremiums aus den Bereichen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie aus der Zivilgesellschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums, denen durch diese Geschäftsordnung keine Vertretung zugeordnet wird, können eine/n Vertreter/in benennen, der ihre Stimmberechtigung im Verhinderungsfall übernimmt. Die benannten Vertreter/innen sind von der LAG-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

(2) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind:

- Ein/e Vertreter/in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Ein/e Vertreter/in des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR)
- Ein/e Vertreter/in des Forstamts Soonwald
- Der/die Geschäftsführer/in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Bad Kreuznach



- Ein/e Vertreter/in des LEADER-Regionalmanagements

Alle nicht stimmberechtigten, beratenden Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

- (3) Zu den Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums gehört insbesondere die Entscheidung über die eingereichten Projekte. Bei der Entscheidung sind die Vorgaben der §§ 11 bis 13 dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in(nen) werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mit 2/3-Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in(nen) sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung gekennzeichnet

§ 8

Einberufung von Sitzungen des Entscheidungsgremiums

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung des Entscheidungsgremiums müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung des Entscheidungsgremiums mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 9

Weitere Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Einberufung neuer Mitglieder ins Entscheidungsgremium

- (1) Die Mitgliedschaft im Entscheidungsgremium erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Das Entscheidungsgremium kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen. Das neue Mitglied im Entscheidungsgremium muss dann in der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt werden.
- (3) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 10

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist



- und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
 - (3) Ist das Entscheidungsgremium im Sinne von § 10 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (4) Im Übrigen wird dem LAG-Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) ermöglicht, wobei diese dann mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen muss. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Dem Entscheidungsgremium wird überdies die Beschlussfassung in begründeten Fällen in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) ermöglicht.
 - (5) Stimmberechtigt sind alle in § 6 genannten Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 11). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
 - (6) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 11

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.



- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 6 genannten Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
- (2) Ein Beschluss des Entscheidungsgremiums bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes unter § 6 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Es erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung, falls das Entscheidungsgremium nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-soonwald-nahe.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Entscheidungsgremiums / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG inkl. aller Anlagen

§ 14

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.



§ 15

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Im Rahmen von Projektaufufen werden jeweils bestimmte Anteile des insgesamt bis 2022 zur Verfügung stehenden Mittelbudgets bereitgestellt. Es wird mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jedem Einreichungstermin ein Projektaufuf veröffentlicht. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

In den Projektaufufen werden genannt:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche, für die Anträge eingereicht werden können
- Höhe des Budgets (EU-/Nationale-Mittel), das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 16

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Das aktuelle Projektauswahlverfahren ist im Anhang 3 dieser Geschäftsordnung wiedergegeben. Die Kriterien für die Projektauswahl werden ggf. im Rahmen der Evaluierungen verändert oder ergänzt.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (www.lag-soonwald-nahe.de) veröffentlicht.

Ein Projekt kann zur Grundförderung ausgewählt werden, wenn es den in den Projektauswahlkriterien genannten Mindestschwellenwert erreicht.

Erhält ein Projekt im Bewertungsverfahren so viel Punkte wie der genannte Schwellenwert für die Premiumförderung oder mehr, so wird es für die Premiumförderung empfohlen.

Bei konkurrierenden Projekten und Punktegleichstand entscheidet das Entscheidungsgremium.

Treten Träger ausgewählter Projekte von der Möglichkeit einer Antragstellung zur LEADER-Förderung zurück, so rückt das Projekt mit der nächstbesten Bepunktung nach. Ein Nachrücken weiterer Projekte ist dann nicht mehr möglich. Abgelehnte Projekte, die nicht den Schwellenwert erreicht haben, können bei Erreichung der Mindestpunktzahl erneut



eingereicht werden. Aufgrund des Rankings abgelehnte Projekte können ebenfalls beim nächsten Aufruf neu eingereicht werden.

Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wird, werden mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde schriftlich informiert.

§ 17

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
 - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.

§ 18

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 19

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 21
In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Soonwald-Nahe

am 31.März.2021 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 01.04.2021



Unterschrift LAG-Vorsitzende
Landrätin Bettina Dickes



Anhang 1: Mitglieder der LAG Soonwald-Nahe

Öffentliche Vertreter (Sektor 1):	14 von 39 (35,9%)
Wirtschafts- und Sozialpartner (Sektor 2):	18 von 39 (46,1%)
Vertreter der Zivilgesellschaft (Sektor 3):	7 von 39 (18,0%)

	Institution	Name	Anmerkung	Sektor
1	Forstamt Soonwald	Carmen Barth		1
2	Jobcenter Bad Kreuznach	Klaus Lang		1
3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Franz-Josef Diel		1
4	Stadtverwaltung Bad Kreuznach	Udo Bausch		1
5	Stadtverwaltung Kirn	Martin Kilian		1
6	Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	Rolf Kehl		1
7	Verbandsgemeinde Kirn-Land	Werner Müller		1
8	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Michael Cyfka		1
9	Verbandsgemeinde Rüdesheim	Markus Lüttger		1
10	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Peter Frey		1
11	Verbandsgemeinde Meisenheim	Jörg Vetter		1
12	Naheland-Touristik GmbH	Ute Meinhard		1
13	Naturpark Soonwald-Nahe e.V.	Marco Rohr		1
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	Dr. Winfried Stegmann		1
15	Agentur für Arbeit Bad Kreuznach	Elmar Wagner	Vorsitzender des Beirats	2
16	Bauern- und Winzerverband Nahe	Hans Willi Knodel		2
17	Berufsbildende Schulen im Landkreis	Simon Lauterbach		2
18	DEHOGA Landesverband RLP	Gereon Haumann		2
19	Gesundheitszentrum Glantal	Dr. Ulrike Osten-Sacken		2
20	GUT Bad Kreuznach	Dr. Michael Vesper		2
21	Hevert-Arzneimittel GmbH	Marcus Hevert		2
22	IHK Bezirksstelle Bad Kreuznach	Roland Bott		2
23	Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück	Gerhard Schlau		2
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Ralph Gockel		2
25	Menschels Vitalressort	Birgit Menschel		2
26	Sparkasse Rhein-Nahe	Peter Scholten		2
27	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach	Dietmar Canis		2
28	Stadtwerke Kirn GmbH	Jochen Stumm		2
29	Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG	Horst Weyand		2
30	Weinbauverband Nahe	Dr. Thomas Höfer		2
31	Weinland-Nahe e.V.	Hannah Leubner		2
32	Wirtschaftsjunioren Bad Kreuznach	David Klünpies		2
33	Arbeitskreis Schule/ Wirtschaft	Burkhard Kunz		3
34	Gewerbeinitiative Kirner Land e.V.	Verena Lang		3
35	Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung	Mechthild Wigger		3



Lokale Aktionsgruppe
Soonwald-Nahe



	Institution	Name	Anmerkung	Sektor
36	Privatperson	Petra Born		3
37	Regionalbündnis Soonwald-Nahe e.V.	Dr. Rainer Lauf		3
38	Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück e.V.	Stefan Langenfeld	stellv. Vorsitzender des Beirats	3
39	Stiftung Kreuznacher Diakonie	Benedikt Schöffeler		3



Anhang 2: Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG Soonwald-Nahe

Öffentliche Vertreter (Sektor 1):	7 von 21 (33,3%)
Wirtschafts- und Sozialpartner (Sektor 2):	7 von 21 (33,3%)
Vertreter der Zivilgesellschaft (Sektor 3):	7 von 21 (33,3%)
Beratende Mitglieder:	5

	Institution	Name	Anmerkung	Sektor
1	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Franz-Josef Diel	LAG-Vorsitzender	1
2	Stadtverwaltung Kirn	Martin Kilian		1
(2)	Verbandsgemeinde Kirn-Land	Werner Müller	Vertretung von 2	1
3	Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	Rolf Kehl		1
(3)	Verbandsgemeinde Meisenheim	Jörg Vetter	Vertretung von 3	1
4	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Michael Cyfka		1
(4)	Stadtverwaltung Bad Kreuznach	Udo Bausch	Vertretung von 4	1
5	Verbandsgemeinde Rüdesheim	Markus Lüttger		1
(5)	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Peter Frey	Vertretung von 5	1
6	Naheland-Touristik GmbH	Ute Meinhard		1
7	Naturpark Soonwald-Nahe e.V.	Marco Rohr		1
8	Bauern- und Winzerverband Nahe	Hans Willi Knodel		2
9	DEHOGA Landesverband RLP	Gereon Haumann		2
10	Gesundheitszentrum Glantal	Dr. Ulrike Osten-Sacken		2
11	Hevert-Arzneimittel GmbH	Marcus Hevert		2
12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Ralph Gockel		2
13	Menschels Vitalressort	Birgit Menschel		2
14	Weinland-Nahe e.V.	Hannah Leubner		2
15	Arbeitskreis Schule/ Wirtschaft	Burkhard Kunz		3
16	Gewerbeinitiative Kirner Land e.V.	Verena Lang		3
17	Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung	Mechthild Wigger		3
18	Privatperson	Petra Born		3
19	Regionalbündnis Soonwald-Nahe e.V.	Dr. Rainer Lauf	Stellv. LAG-Vorsitzender	3
20	Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück e.V.	Stefan Langenfeld		3
21	Stiftung Kreuznacher Diakonie	Benedikt Schöffeler		3
22	Forstamt Soonwald	Carmen Barth		beratend
23	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)	Dr. Winfried Stegmann		beratend
24	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Bad Kreuznach	Thomas Braßel		beratend
25	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)	Birgit Falk		beratend
26	LEADER-Regionalmanagement Soonwald-Nahe	Christian Plöhn		beratend

Anhang 3: Verfahren zur Projektauswahl

Die Auswahl der Projekte findet nach den im Folgenden dargestellten Festlegungen für eine transparente Projektauswahl statt.

Nach der Vorprüfung durch das Regionalmanagement erfolgt die Bewertung durch das Entscheidungsgremium anhand eines Projektbewertungsverfahrens. Zuvor ist auch zu prüfen, ob ggf. eine Finanzierung durch andere Fördermittel (Dorfentwicklung, EFRE, ESF etc.) in Frage kommt.

Die Projektauswahl erfolgt in regelmäßig stattfindenden Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums anhand der zuvor definierten Bewertungskriterien. Über die Projektanträge wird, sofern das Entscheidungsgremium beschlussfähig ist, abgestimmt. Zur Gewährleistung einer transparenten und nachvollziehbaren Projektauswahl werden die Projektbewertung und Entscheidung dokumentiert und im Internet veröffentlicht. Es muss sichergestellt werden, dass die Anteile der drei Sektoren unter Einhaltung aller Bestimmungen an der Entscheidung beteiligt waren, und dass betroffene Projektträger von der Abstimmung ausgeschlossen waren. Zur Projektauswahl genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder.

Das Projekt wird zur Förderung ausgewählt, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

- I. Mindestanforderungen
- II. Erreichen des Schwellenwerts von mindestens 40 Punkten bei den ergänzenden Auswahlkriterien der LAG

Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen sind dann erfüllt, wenn:

- sich das Projekt mind. einem Handlungsfeld zuordnen lässt und einen Beitrag zur Umsetzung der LILE Soonwald-Nahe leistet
- das Projekt mindestens ein horizontales Ziel bzw. ein regionales Entwicklungsziel unterstützt
- eine formale Projektbeschreibung vorliegt und die Mindestfördersumme erreicht wird
- die Gesamtfinanzierung des Projekts und die Finanzierung der Folgekosten, falls es sich um ein investives Projekt handelt, durch den Projektträger plausibel dargestellt sind
- die erforderlichen (öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen und Zulassungen vorliegen (Ausnahme: Die Baugenehmigung muss erst zum Projektantrag vorliegen)
- der Maßnahmenbeginn noch nicht erfolgt ist
- das Vorhaben die festgelegte Maximaldauer nicht überschreitet und spätestens zum Ende der Förderperiode inhaltlich und förder technisch beendet ist
- das Projekt vollständig oder in Teilen in der Region Soonwald-Nahe realisiert wird (Ausnahmen nur mit Begründung)

Erfüllt das Projekt diese Mindestanforderungen nicht, ist es abzulehnen.

Ergänzende Auswahlkriterien der LAG

Hier wird das Projekt hinsichtlich seines Beitrages zu den horizontalen Zielen und den Entwicklungszielen der LILE bewertet. Durch das im Folgenden beschriebene System ergibt sich ein klares Ranking für die Projekte im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der regionalen Strategie.

Erreicht ein Projekt den Schwellenwert von 40 Punkten (von maximal 130 erreichbaren Punkten), gilt es als förderwürdig. Ab einer Bewertung von 85 Punkten erhält ein Projekt eine Empfehlung für die Premiumförderung.

Die erreichte Gesamtpunktzahl dient bei konkurrierenden Projekten als Grundlage für die Priorisierung der Projekte. Bei konkurrierenden Projekten und Punktegleichstand entscheidet das Entscheidungsgremium.

Die Kriterien für die Projektauswahl werden ggf. im Rahmen der Evaluierungen verändert oder ergänzt.

Für jedes im Entscheidungsgremium zur Beschlussfassung vorgelegte Projekt wird ein Projektpriorisierungsbogen angelegt, der die Grundlage zur Einordnung und Priorisierung des Projektes im Sinne der regionalen Strategie (regionaler Weg) und der Querschnittsziele zur ländlichen Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz darstellt. Der Bogen ist im Folgenden wiedergegeben:



1. Mindestanforderungen der LAG an das Vorhaben			
(Alle Punkte müssen positiv bewertet werden. Bei einer oder mehreren Negativbewertungen wird das Vorhaben nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.)			
a) Bezieht sich das Projekt auf ein Handlungsfeld und einen Maßnahmenbereich in der LILE der LAG und trägt zu den aufgeführten SMART-Zielen bei?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
b) Leistet das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der LILE?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
c) Ein Maßnahmenbeginn ist noch nicht erfolgt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
d) Ist das Projekt im Hinblick auf Trägerschaft und Finanzierung gesichert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
1) Finanzierungsbestätigung der Bank (private Projektträger)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
2) Stellungnahme der Kommunalaufsicht (öffentliche Projektträger nach Aufnahme im Haushalt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
3) Grundbuchunterlagen (Auszug inkl. Eintragung von Grunddienstbarkeiten)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
e) Ist die Wirtschaftlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit aus Sicht der LAG gegeben?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
f) Ist die wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten aus Sicht der LAG gegeben?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
g) Ist die nachhaltige Tragfähigkeit des Projektes über den Förderzeitraum hinweg aus Sicht der LAG gesichert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
h) Wird der Förderzeitraum beachtet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
i) Liegt eine klare Projektkonzeption vor?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
1) Projektbeschreibung, Gewerke nach DIN 276 etc.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
2) Lageplan, Grundrisse, etc.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
3) Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
j) Dient das Projekt einer nachhaltigen Entwicklung (in Bezug auf ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
1) Stellungnahme des Tourismusverbands liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
2) Stellungnahme der Dorferneuerung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
3) Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
4) Stellungnahme der Kreisentwicklung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant



LAG
SOON
WALD
NAHE

Lokale Aktionsgruppe
Soonwald-Nahe



<p>5) Stellungnahme weiterer fachlich betroffenen Stellen liegt vor und zwar</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht relevant
<p>k) Wird das Projekt im LAG-Gebiet realisiert?</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<p>1) Wenn nein, ist eine Ausnahme möglich? Begründung:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<p>l) Wird die Bevölkerung über die LAG eingebunden?</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<p>m) Werden eins oder mehrere der Querschnittsziele mit dem Projekt verfolgt (Innovation, Klimawandel, Umweltschutz, Barrierefreiheit, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung)?</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<p>Das Vorhaben ist grundsätzlich förderfähig?</p>	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein



2. Ergänzende Auswahlkriterien der LAG (insgesamt max. 130 Punkte)	
Kriterium	Punkte
Beitrag zu den horizontalen Zielen (Innovation, Klimaschutz, Umweltschutz, Barrierefreiheit, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung) (max. 40 Punkte)	
Baut das Projekt auf einem bereits vorhandenen Konzept bzw. einer angestoßenen Entwicklung auf?	
1) Das Projekt entwickelt bereits umgesetzte LEADER-Projekte weiter (3 Punkte)	
2) Das Projekt nimmt Analysen oder Maßnahmenvorschläge bereits erstellter Konzepte auf (5 Punkte)	
Hat das Projekt Pilotcharakter?	
1) Das Projekt wurde in der Standortgemeinde noch nicht erprobt (3 Punkte)	
2) Das Projekt wurde in der Region noch nicht erprobt (5 Punkte)	
Ist das Projekt auf andere Regionen, Bereiche oder Institutionen übertragbar?	
1) Das Projekt ist als Modellprojekt angelegt (3 Punkte)	
2) In dem Projekt werden innovative Ansätze erprobt (5 Punkte)	
Verbessert das Projekt die Kooperation innerhalb der Region?	
1) Der Projektträger arbeitet mit mind. einem regional bedeutsamen Akteur zusammen (3 Punkte)	
2) Das Projekt schließt Maßnahmen zur innerregionalen Vernetzung ein (5 Punkte)	
Leistet das Projekt einen Beitrag zu den regionalen und lokalen Klimaschutzzielen?	
1) Das Projekt trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bezüglich der regionalen und lokalen Klimaschutzziele bei (3 Punkte)	
2) Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele (5 Punkte)	



Leistet das Projekt einen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kultur- und Naturlandschaft?	
1) Das Projekt bildet die Grundlage für einen verbesserten Erhalt und einer besseren Pflege der Kultur- und Naturlandschaft (3 Punkte)	
2) Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kultur- und Naturlandschaft (5 Punkte)	
Leistet das Projekt einen Beitrag zur Barrierefreiheit?	
1) Das Projekt ist barrierefrei (3 Punkte)	
2) Das Projekt schafft neue Barrierefreiheit (5 Punkte)	
Fördert das Vorhaben die Chancengleichheit und ist nicht diskriminierend?	
1) Das Projekt fördert die Chancengleichheit (3 Punkte)	
2) Das Projekt trägt aktiv zum Abbau von Diskriminierungen bei und/oder ist direkt auf die Erhöhung von Chancengleichheit ausgerichtet (5 Punkte)	
Beitrag zu den Entwicklungszielen der LILE Soonwald-Nahe (max. 40 Punkte)	
Leistet das Projekt einen Beitrag zu den Entwicklungszielen der LILE Soonwald-Nahe?	
1) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung mind. eines nachgeordneten Entwicklungsziels (6 Punkte)	
2) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung mind. eines Schwerpunkt-Entwicklungsziels (10 Punkte)	
Leistet das Projekt einen Beitrag zu mehreren Entwicklungszielen?	
1) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung mehrerer Entwicklungsziele eines Handlungsfelds (6 Punkte)	
2) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung der Entwicklungsziele in mind. zwei Handlungsfeldern (10 Punkte)	
Inwiefern wurden die Zielgrößen, zu denen das Projekt einen Beitrag leistet, bereits erreicht?	
1) Zielgrößen des zugeordneten SMART-Ziels sind bereits erreicht, die Zielgrößen im Handlungsfeld sind in Summe jedoch zu weniger als 50% erreicht (6 Punkte)	
2) Zielgrößen des zugeordneten SMART-Ziels werden vor den Meilensteinen erreicht (10 Punkte)	
3) Zielgrößen und Meilensteine im zugeordneten operativen Ziel wurden noch nicht erreicht (20 Punkte)	
Teil von Leuchtturmprojekten (Gesundheitsregion – Gesundheitskompetenz, Mobilitätskonzept – Symbiose von Bürgerbussen und ÖPNV, BURGEM bauen, Weiterentwicklung des Naturparks Soonwald-Nahe, Weiterentwicklung	



der Regionalmarke SooNahe) (max. 10 Punkte)	
Das Vorhaben ist Teil eines Leuchtturmprojektes (10 Punkte)	
Projektnachhaltigkeit (max. 15 Punkte)	
Erfolgt durch das Projekt eine Wertschöpfung in der Region?	
1) Das Projekt ist gewinnorientiert (3 Punkte).	
2) Das Projekt erzeugt Umwegrentabilitäten (5 Punkte).	
3) Das Projekt hat spürbar positive wirtschaftliche Auswirkungen auf mehrere regionale Akteure entlang der Wertschöpfungskette (10 Punkte).	
Inwieweit spiegeln die Projektkosten den Mehrwert für die Region wider?	
1) Das Verhältnis der Gesamtkosten zum regionalen Nutzen ist angemessen (5 Punkte)	
Räumlicher Bezug (max. 15 Punkte)	
Auf welcher räumlichen Ebene entfaltet das Projekt seine Wirksamkeit?	
1) Das Vorhaben bezieht sich auf mehrere Ortsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde (3 Punkte).	
2) Das Vorhaben bezieht sich auf mehrere Ortsgemeinden von mindestens zwei Verbandsgemeinden, jedoch nicht auf die gesamte Region Soonwald-Nahe (5 Punkte).	
3) Das Vorhaben bezieht sich auf die gesamte Region Soonwald-Nahe (10 Punkte).	
Trägt das Projekt zu einer regionalen Vernetzung von Akteuren bei?	
1) Das Projekt schließt Projektpartner außerhalb der Verbandsgemeinde ein (3 Punkte)	
2) Das Projekt schließt Projektpartner außerhalb der Region ein (5 Punkte)	
Kooperationen mit anderen LAG (max. 10 Punkte)	
Das Vorhaben ist Bestandteil eines LAG-übergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsvertrages (10 Punkte)	